



Notiz des BLW zuhanden der WAK-S vom 4. Mai 2026 zu

25.305 Standesinitiative Bern

Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (DigiFLUX)

25.451 Parlamentarische Initiative Stark

Datenerfassung Landwirtschaft: Jetzt zusätzliche Bürokratie verhindern!

26.xxxx Motion WAK-S (gemäss Antrag Nr. 001 in Anhang 1)

Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen abschaffen

1. Ausgangslage

Am 24. März 2026 hat die WAK-S die Kt.Iv. BE 25.305 («Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (DigiFLUX)»), die inhaltlich identische Pa.Iv. 25.451 Stark («Datenerfassung in der Landwirtschaft. Jetzt zusätzliche Bürokratie verhindern!») sowie den Antrag Nr 001 (Anhang 1) zur Einreichung einer Kommissionsmotion (26.xxx «Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen abschaffen») diskutiert. Sie hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) beauftragt, für die Sitzung der WAK-S vom 4. Mai 2026 eine Notiz zu erstellen, in der die in digiFLUX bereits umgesetzten Erleichterungen und Vereinfachungen für die Landwirtinnen und Landwirte aufgezeigt werden. Zudem soll das BLW darüber informieren, wie der Bundesrat dem Wunsch der Branche nach mehr Freiwilligkeit im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets (VP26) entgegengekommen ist. Schliesslich soll geprüft werden, ob es weitere Kompromissmöglichkeiten gibt, um der Kritik der Nährstofflieferanten gegenüber digiFLUX Rechnung zu tragen.

Die WAK-S wurde bereits am 23. Oktober 2025 mit einer umfassenden Informationsnotiz über die Standesinitiativen der Kantone SG (24.323) und BE (25.305), die Pa.Iv. Stark (25.451) und die Umsetzung der abgeänderten Mo. Kolly (24.3078) in Kenntnis gesetzt (vgl. Anhang 2). Die vorliegende Notiz knüpft an diese an und gibt einen Überblick über den aktuellen Entwicklungsstand von digiFLUX und die Umsetzung der abgeänderten Mo. Kolly (24.3078) auf Verordnungsstufe. Weiter werden die Auswirkungen einer Annahme der Kt.Iv. Bern (25.305) und Pa.Iv. Stark (25.451) sowie einer allfälligen Kommissionsmotion im Sinn des Antrags Nr 001 (Anhang 1) aufgezeigt. Im Speziellen wird auf die Forderung einer Streichung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe, den möglichen Auswirkungen und der Möglichkeit für Kompromisse zugunsten der Nährstofflieferanten eingegangen.

2. Aktueller Stand von digiFLUX

Rechtliche Grundlagen

Mit der Informationsplattform digiFLUX setzt der Bundesrat einen Auftrag des Parlaments um. Die rechtlichen Grundlagen bilden die Gesetzesbeschlüsse zur Pa.Iv. 19.475, namentlich die Verankerung der Mitteilungspflichten für Pflanzenschutzmittel (PSM) und Nährstoffe und das Informationssystem zur Verwendung von PSM (Art. 164a, 164b und 165fbis LwG), das existierenden zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (Art. 165f LwG) sowie die mit der abgeänderten Motion Kolly 24.3078 vorgenommenen Vereinfachungen auf Verordnungsstufe (Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026). Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2026 befindet sich aktuell in der Vernehmlassung.

Gestützt wird die Umsetzung der Gesetzesgrundlagen durch ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Nadja Braun Binder vom 2. November 2024¹.

Aktueller Entwicklungsstand von digiFLUX

Mit digiFLUX stellt der Bund eine kostenlose, webbasierte Softwarelösung zur Verfügung, die Nutzerinnen und Nutzer für die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflicht für PSM und Nährstoffe benutzen können. Die digitale Plattform wurde im Austausch mit der Branche, bäuerlichen Kreisen und den Kantonen entwickelt. Seit dem 1. Juli 2025 ist digiFLUX online. Nutzerinnen und Nutzer können ihren Betrieb registrieren und Lieferungen und Produkte freiwillig erfassen. Mit dem Go-Live am 15. Januar 2026 konnte die Pionierphase für den Handel erfolgreich gestartet werden. Die Software wurde benutzerfreundlich gestaltet und verfügt über alle notwendigen Funktionalitäten zur Erfassung von PSM-, Dünger- und Kraftfutterlieferungen. Das System funktioniert zuverlässig. Die Umsetzung schreitet planmässig voran: Das Projekt wird früher als vorgesehen bis Ende 2026 abgeschlossen. Mit dem Projektabschluss wird digiFLUX 2027 in den Betrieb übergehen und damit zeitgerecht für die Umsetzung der Mitteilungspflichten ab Januar 2027 zur Verfügung stehen.

Fehlende Akzeptanz und Teilnahme des Handels

In der Pionierphase für den Handel können sich Handelsbetriebe registrieren, Lieferungen und Produkte freiwillig erfassen und den Mitarbeitenden Berechtigungen erteilen. Ziel der Pionierphase ist es, Erfahrungen im Umgang mit digiFLUX zu sammeln und darauf basierend bei Bedarf Justierungen vorzunehmen. Seit dem Start der Pionierphase Mitte Januar haben sich nur sehr wenige Händler registriert. Der Handel nutzt die Pionierphase de facto nicht. Die Nicht-Teilnahme wird damit begründet, dass politische Vorstösse zu digiFLUX im Parlament noch hängig sind. Politischen Widerstand gibt es insbesondere aus Gebieten mit höheren Tierbeständen, was sich in der Herkunft der Standesinitiativen und eingereichten Motionen zeigt.

Umsetzung der EFK-Empfehlungen

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüfte digiFLUX im Frühjahr 2025 zu einem Zeitpunkt, als die Software noch nicht in Betrieb war. Die Kritik der EFK richtete sich auf die Projektorganisation und Dokumentation, nicht auf die Funktionalität. Das BLW nutzte den Bericht der EFK zur Optimierung des Projekts. Die Empfehlungen der EFK wurden bereits umgesetzt (siehe Tabelle):

Empfehlung EFK	Umsetzung
1. Datennutzungskonzept erstellen	Konzept ist erarbeitet und validiert.
2. digiFLUX erst nach erfolgreicher Pilot-Testphase einführen	Zwei Pilotprojekte sind abgeschlossen und stufenweise Einführung mit Pionierphasen ist erfolgt.
3. Granulare Planung der Aktivitäten erstellen	Detaillierte Umsetzungs- und Ressourcenplanung liegt vor.
4. Dokumentation, Qualitätssicherung und Abnahmen sicherstellen	Dokumentationen sind als verbindliche Arbeitspakete berücksichtigt. Qualitätssicherung, Tests und Abnahmen sind definiert und werden systematisch durchgeführt.
5. Organisatorische Anpassungen und Ressourcen sicherstellen	Rollen, Zuständigkeiten und Abgrenzungen wurden präzisiert. Zusätzlicher Ressourcenbedarf geprüft und die notwendigen Ressourcen wurden bereitgestellt.

¹ www.digiFLUX.info -> Startseite -> Aktuelles

6. Einheitliches Finanz- / Ressourcencontrolling und Vertragsmanagement	Finanz- / Ressourcencontrolling und Vertragsmanagement wurden auf organisatorischer Ebene geregelt. Umsetzungsgrad vertraglicher Leistungen wird über Meilensteine, Abnahmenachweise und periodisches Reporting nachgeführt.
7. Kritische Risiken frühzeitig eskalieren	Risikoregister mit Massnahmen-Tracking ist etabliert. Kritische Risiken werden frühzeitig eskaliert; Wirksamkeit von Massnahmen wird gezielt nachverfolgt.

3. Einbezug der Nährstoffverluste in die Pa.Iv. 19.475

An der Sitzung der WAK-S vom 24. März 2026 wurde die Frage gestellt, weshalb die Nährstoffverluste Bestandteil der Pa.Iv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» sind. Die folgenden Ausführungen dienen der Klärung dieser Frage.

Das Parlament hat die Pa.Iv. 19.475 als inoffiziellen Gegenvorschlag zu den Trinkwasser- und Pestizid-Initiativen beschlossen. Die Trinkwasserinitiative adressierte neben den PSM auch die Nährstoffeinträge ins Trinkwasser und in die Gewässer. Das Parlament hat den Absenkpfad für Nährstoffverluste und die Mitteilungspflicht für Dünger, Hof- / Recyclingdünger und Kraftfutter ins Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (BBl **2021** 665) aufgenommen. Die Aufnahme der Nährstoffe in die Pa.Iv. 19.475 erfolgte, um auf eine der Forderungen der Trinkwasserinitiative zu reagieren, nachdem die Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) sistiert wurde. Das Parlament entschied daher, dem Volk als inoffiziellen Gegenvorschlag zu den Initiativen eine integrale Lösung vorzulegen, die sowohl die PSM-Risiken als auch die Nährstoffüberschüsse adressiert. Die vom Parlament beschlossene Mitteilungspflicht für Nährstoffe war dabei ein Schlüsselement zur Herstellung von Transparenz. Es war auch ein Anliegen des Parlaments, mit der Schaffung von Transparenz bei den Nährstoffverschiebungen aufzuzeigen, dass die Ursache für die Nährstoffverluste nicht allein bei der Landwirtschaft liegt, sondern dass die Nährstoffproblematik breiter angegangen werden muss. Dieser integrale Ansatz beim inoffiziellen Gegenvorschlag, hat dazu beigetragen, dass das Stimmvolk die Trinkwasser- und Pestizid-Initiativen im Juni 2021 abgelehnt hat. Allfällige Aussagen, die Nährstoffverluste seien „nachträglich“ in die Pa.Iv. 19.475 aufgenommen worden, treffen sachlich nicht zu.

Das Verordnungspaket zur Pa.Iv. 19.475 wurde vor den Abstimmungen zu den Initiativen in die Vernehmlassung gegeben. Damit hat der Bundesrat gegenüber dem Stimmvolk ein klares Zeichen gesetzt, dass er das vom Parlament beschlossene Gesetz rasch und mit wirksamen Massnahmen im Bereich PSM und Nährstoffe umsetzen will. Das Verordnungspaket wurde in der Vernehmlassung breit unterstützt, auch von den bäuerlichen Kreisen (inkl. Schweizer Bauernverband).

4. Vereinfachungen und Freiwilligkeiten in den Mitteilungspflichten

Im Sommer 2025 hat das Parlament die abgeänderte Motion 24.3078 Kolly «Aufhebung der Pflicht zur Verwendung von Digiflux» an den Bundesrat überwiesen. Sie fordert unter anderem, dass die Pflicht für Landwirtschaftsbetriebe, die digitale Plattform digiFLUX zu verwenden, unter strikter Einhaltung des Datenschutzes und vereinfacht auf Betriebsebene erfüllt werden kann. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2026, mit dem die erwähnte Motion umgesetzt wird, in die Vernehmlassung gegeben. Im Verordnungspaket wurden auch Forderungen von bäuerlichen Kreisen nach mehr Freiwilligkeit umgesetzt. Es besteht nun Klarheit darüber, welche konkreten Massnahmen der Bundesrat zur Vereinfachung der Mitteilungspflicht und verstärkter Freiwilligkeit mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2027 plant.

Vereinfachungen:

1. PSM-Mitteilungspflicht dauerhaft auf Betriebsebene statt parzellengenau: Die Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen soll dauerhaft vereinfacht auf Betriebsebene umgesetzt werden. Der Kauf je PSM-Produkt wird nur pro Jahr und Betrieb erfasst, anstatt pro Parzelle. Lieferungen von PSM und auch von Nährstoffen werden vom Handel erfasst und müssen vom Abnehmer nur noch bestätigt werden (analog zum heutigen HODUFLU).
2. Strikte Einhaltung des Datenschutzgesetzes: Die Mitteilungspflicht wird unter strikter Einhaltung des Datenschutzgesetzes umgesetzt. Das BLW sammelt, bearbeitet und gibt Daten nur weiter, wenn dafür eine explizite Gesetzesgrundlage besteht. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) bestätigte die Rechtskonformität.
3. Praxistaugliche Umsetzung der Mitteilungspflicht für Nebenprodukte: Die Erfassung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie wird praxistauglich umgesetzt. Die meisten Nebenprodukte aus der ersten Verarbeitungsstufe sollen als «nicht mitteilungspflichtig» eingeordnet werden. Für bestimmte Nebenprodukte mit grossen Schwankungen im Nährstoffgehalt (insb. Schotte) prüft das BLW die Einführung von praxistauglichen, tiefen Standardgehalten.
4. Verschiebung der Pflicht zur digitalisierten Nährstoffbilanz auf 2029: Die Pflicht zur Nutzung der digitalisierten Nährstoffbilanz wird auf 2029 verschoben; in den Jahren 2027 und 2028 kann sie freiwillig genutzt werden.

Freiwilligkeiten:

1. Freiwillige Nutzung der digiFLUX-Daten für die digitalisierte Nährstoffbilanz: Der Bezug und die Verwendung von Daten aus digiFLUX für die digitale Nährstoffbilanz (digiNäBi) ist freiwillig. Die Daten können weiterhin manuell eingegeben werden.
2. Freiwillige parzellenscharfe PSM-Erfassung: Der Verbrauch von PSM-Produkten soll zukünftig pro Parzelle erfasst werden können, wenn dies von der oder dem Betriebsleitenden so gewünscht wird.
3. Freiwillige Deklaration von Lagerbeständen: Die Deklaration von Vorräten an PSM und Nährstoffen ist freiwillig.

Tabelle: Übersicht Vereinfachungen

Bereich	Vereinfachung	Nutzen
PSM	Betriebsebene statt Parzelle	Weniger Aufwand für Landwirtschaft
Daten	DSG-konforme Umsetzung	Datenschutz und Rechtssicherheit
Nebenprodukte	Nur wesentliche Produkte	Praxistauglichkeit verbessert
Nährstoffbilanz	Nutzung erst ab 2029 Freiwilligkeit beim Bezug der Daten aus digiFLUX für die digitale Nährstoffbilanz	Freiwilligkeit

5. Auswirkungen einer Annahme der Vorstösse

Eine Annahme der Standesinitiative des Kt. BE, Pa.lv. Stark oder einer Kommissionsmotion im Sinne des Antrags Nr. 001 (Anhang 1) hätte in verschiedenen Bereichen substanzielle Auswirkungen. Alle drei Vorstösse fordern die Streichung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe. Die beiden Initiativen verlangen zusätzlich weitere Einschränkungen bei der Aufzeichnungspflicht von PSM. Eine Kommissionsmotion im Sinne des Antrags Nr. 001 (Anhang 1) hätte hingegen keinen Einfluss auf die Mitteilungspflicht von PSM. Eine Annahme hätte folgende Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Gesellschaft

- Mit der Streichung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe (Art. 164a LwG) würde ein Kernelement der Pa.lv. 19.475 wieder rückgängig gemacht, obwohl die Einführung der Mitteilungspflicht ein wichtiges Argument war im Abstimmungskampf um die Trinkwasser- und Pestizid-Initiativen. Damit würde sich das Parlament dem Vorwurf aussetzen, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu verstossen.
- Das vom Parlament mit der Pa.lv. verfolgte Ziel, durch mehr Transparenz das Vertrauen in die Landwirtschaft zu stärken, würde unterlaufen.
- Eine verbesserte regionale und nationale Bilanzierung der Nährstoffüberschüsse würde verunmöglicht. Damit fehlen weiterhin wichtige Informationen, um Massnahmen standortgerechter auszugestalten (statt Giesskannenprinzip) und Ziellücken zu schliessen.
- Indem nicht mehr Transparenz gegenüber heute hergestellt wird, steht die Landwirtschaft weiterhin im Verdacht, allein für die Problematik der Nährstoffüberschüsse verantwortlich zu sein. Der Widerstand der bäuerlichen Seite gegen mehr Transparenz kann diesen Verdacht noch erhärten.

Auswirkungen auf die Landwirtschaft

- Die Aufzeichnungen beim Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) inkl. Nährstoffbilanz (NäBi) sowie beim Beitrag für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) müssten weiterhin manuell erfolgen.
- Das Once-Only-Prinzip kann nicht umgesetzt werden, weshalb die Betriebe administrativ nicht entlastet werden.

Auswirkungen auf Digitalisierung und Vollzug

- Die Streichung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe aus digiFLUX wäre ein Rückschritt in der digitalen Transformation. Auch Betriebe, die das System freiwillig nutzen möchten, könnten dies in Zukunft nicht und werden in ihrem Bestreben, die Digitalisierung zu nutzen, gebremst (z.B. die freiwillige Nutzung der digitalen Nährstoffbilanz).
- Der Kontrollaufwand für Betriebe, Kontrollorganisationen und Kantone kann nicht reduziert werden, weil digitale Daten fehlen und die Arbeitsschritte weiterhin zumindest teilweise manuell erfolgen müssen.

Risiko eines Referendums: Bei einer Streichung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe (Art. 164a LwG), sei es im Rahmen einer parlamentarischen Initiative oder einer Kommissionsmotion, besteht das Risiko eines Referendums.

6. Schlussfolgerungen

Mit digiFLUX setzt der Bundesrat einen Auftrag des Parlaments um. Die digitale Plattform wurde im Austausch mit der Branche, bäuerlichen Kreisen und den Kantonen entwickelt und benutzerfreundlich ausgestaltet. Sie ist seit dem 1. Juli 2025 online und funktioniert zuverlässig. Mit dem Projektabschluss wird digiFLUX ab 2027 in den Betrieb übergehen. Der Datenschutz hat für den Bundesrat bei der Umsetzung der Mitteilungspflicht höchste Priorität.

Zu bedauern ist die fehlende Akzeptanz und Teilnahme des Handels in die Pionierphase. Im Rahmen der Umsetzung der abgeänderten Motion 24.3078 Kolly wurde digiFLUX stark vereinfacht (z.B. Mitteilungspflicht auf Betriebs- statt Parzellenebene). Auf Wunsch von bäuerlichen Kreisen ist zudem vorgesehen, dass ursprünglich als verbindlich vorgesehene Mitteilungspflichten nun freiwillig sind (z.B. PSM-Anwendungserfassung auf die Parzelle oder Deklaration von Vorräten). Dazu läuft gegenwärtig eine Vernehmlassung. Mit den vorgesehenen Anpassungen hat der Bundesrat und die Verwaltung den ge-

setzunglichen Handlungsspielraum ausgeschöpft. Somit sind keine weiteren Kompromisse auf Stufe Verordnung möglich. Weitergehende Ausnahmen von der Mitteilungspflicht erfordern entsprechende Gesetzesanpassungen durch das Parlament.

Das Parlament hat die Pa.Iv. 19.475 als inoffiziellen Gegenvorschlag zu den Trinkwasser- und Pesticid-Initiativen beschlossen. Sie sieht Absenkpfade, Mitteilungspflichten und Informationssysteme für PSM und Nährstoffe vor. Vor den Abstimmungen zu den genannten Initiativen hat der Bundesrat ein Verordnungspaket zur Pa.Iv. 19.475 in die Vernehmlassung gegeben. Damit hat er dem Stimmvolk ein klares Zeichen gegeben, dass er das vom Parlament beschlossene Gesetz rasch und mit wirksamen Massnahmen umsetzen will. Das Verordnungspaket wurde in der Vernehmlassung breit unterstützt, auch von den bäuerlichen Kreisen (inkl. Schweizer Bauernverband). Im Glauben, dass diese Massnahmen umgesetzt werden, hat das Stimmvolk die beiden Initiativen im Juni 2021 abgelehnt. In der Zwischenzeit hat das Parlament Massnahmen der Pa.Iv. wie die 3,5 % Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen wieder rückgängig gemacht. Bei einer Streichung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe würde ein weiteres Kernelement der Pa.Iv. 19.475 im Nachhinein wieder aufgehoben, was aus Sicht des Bundesrats gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde. Vor diesem Hintergrund sollte auch das Risiko eines Referendums gegen einen entsprechenden Gesetzesbeschluss nicht unterschätzt werden.

Ebenfalls ist zu erwähnen, dass eine allfällige Streichung der Mitteilungspflicht zu keiner administrativen Entlastung in der Landwirtschaft führen würde. Im Gegenteil: Viele Daten müssten weiterhin von Hand erfasst werden. Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips und die Digitalisierung der Landwirtschaft, wie sie auch im Postulat Bourgeois 19.3988 gefordert wurde, würden stark behindert.

Aus den oben genannten Gründen empfiehlt der Bundesrat, die Standesinitiative des Kt. BE (25.305) und die Pa.Iv. Stark (25.451) abzulehnen. Eine allfällige Kommissionsmotion im Sinn des Antrags Nr. 001 (Anhang 1) hätte in Bezug auf die Nährstoffe die gleichen Auswirkungen wie die Standesinitiative und die Pa.Iv. Stark, da auch sie eine Aufhebung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe fordert.

Anhang:

- Anhang 1: Antrag Nr. 001: Einreichen einer Kommissionsmotion «Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen abschaffen»
- Anhang 2: Notiz des BLW zuhanden der WAK-S vom 23. Oktober 2025

Kommission für Wirtschaft und Abgaben Ständerat

Antrag Nr. 001 |

25.451 s pa. Iv. Stark. Datenerfassung in der Landwirtschaft. Jetzt zusätzliche Bürokratie verhindern!*Eingereicht am: 23.03.2026**Status: Zurückgezogen**Einreichen einer Kommissionsmotion***26.xxxx Mo. WAK-S. Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen abschaffen**

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zur Streichung von Artikel 164a des Landwirtschaftsgesetzes (Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen) zu unterbreiten.

Begründung:

Bei der parlamentarischen Initiative 19.475 «Absenkpfad Pflanzenschutzmittel» ging es im Grundsatz immer um den Pflanzenschutz und die Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM). So wurden in der Folge die Ziele des vorangehenden Aktionsplans PSM mit seinen Fristen verbindlich ins Gesetz übernommen. Die nachträglich eingeführte Mitteilungspflicht zu den Nährstoffen führt zu einem sehr grossen Aufwand für viele KMU, die Dünger und insbesondere Futtermittel liefern. Betroffen sind viele kleine und mittlere Futtermühlen, aber auch Käsereien, die Schotte als Futtermittel abgeben. All diese KMU müssen sich über Schnittstellen an das vorgesehene Bundessystem anbinden und regelmässig detaillierte Daten liefern. Das führt zu zusätzlichen Kosten und einem grossen zusätzlichen administrativen Aufwand. Es bestehen weiterhin zahlreiche ungeklärte Fragen und eine erhebliche Unsicherheit in der ganzen Wertschöpfungskette, verstärkt durch einen kritischen Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle, insbesondere auch hinsichtlich des Datenschutzes. Daher ist Artikel 164a des Landwirtschaftsgesetzes wieder zu streichen. Das ist im Sinne der vom Bundesrat angepeilten administrativen Entlastung der Wirtschaft.